

die einschlagenden Gesetze oder die Vereinbarungen mit dem Verkäufer bestimmt haben, mag der letztere jenen obigen Vorbehalt aufgestellt haben oder nicht. Es werden also für unsere Frage namentlich die betreffenden Gesetze ins Auge zu fassen sein.

Nach gemeinem deutschen Rechte geht bei Kauf-Contracten die Gefahr in dem Augenblicke auf den Käufer über, in welchem jene obige Einigung über die Waare und den Preis erfolgt ist. Es muß also, wenn es sich um den oft vorkommenden Kauf eines Theils von einer größeren Quantität handelt, dieser Theil mit Wissen des Käufers von dem Ganzen abgefordert sein und die Bestimmung des Preises darf nicht etwa von dem Gutachten von Sachverständigen u. dgl. abhängen. Geht die Waare ganz oder theilweise durch einen außer dem Willen und der Macht beider Contractanten liegenden Zufall zu Grunde, bevor beide Bedingungen erfüllt sind, so trifft die Gefahr und der Verlust den Verkäufer, nach Erfüllung dieser Bedingungen den Käufer.

Hieraus folgt von selbst, daß in den Ländern des gemeinen deutschen Rechts der Käufer auch die Gefahr zu tragen hat, von welcher die Waare unterwegs betroffen wird. Zwar wird das Transportmittel meistens nur einseitig vom Verkäufer aus gewählt; er wählt dasselbe aber ebenso meistens im wirklichen oder präsumtiven Auftrage des Käufers. Verkäufer übernimmt also durch diese Wahl keineswegs für den Käufer die Gefahr.

Es versteht sich indessen nach dem Obigen von selbst, daß der böse Wille oder das Verschulden eines der Contractanten nicht mit unter den Begriff der Gefahr fallen, daß also auch die für letztere geltenden Rechtsregeln nichts mit diesen Fällen zu schaffen haben. Sonach hat vor Allem der Verkäufer, dem die Pflicht der Bewahrung bis zur Versendung obliegt, für jeden Verzug und für die Folgen jeder andern Schuld, z. B. für üble Beschaffenheit, schlechte Verwahrung und Verpackung der Waare oder für die Wahl eines anerkannt leichtsinnigen und unzuverlässigen Speditours oder Frachtfuhrmanns zu haften.

Nach preussischem und österreichischem Particularrechte muß indessen die ganze Frage etwas anders entschieden werden. Hier geht die Gefahr erst mit der erfolgten Uebergabe der Waare auf den Käufer über. Wird also die Waare, selbst wenn sie schon an sich selbstständig, oder von einer größeren Quantität abgetrennt und ihr Preis bestimmt wäre, vor der Uebergabe an den Frachtfuhrmann oder Speditour durch einen Zufall vernichtet, verringert oder verschlechtert, so hat hier lediglich der Verkäufer den Verlust zu tragen.

Bezüglich der Transportkosten sind hauptsächlich zwei Fälle zu unterscheiden. Ist ein bestimmter Ort der Lieferung verabredet, so hat der Verkäufer die Waaren bis dorthin, andernfalls aber bis zu der Stelle, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand, oder bei Waarenquantitäten, welche der Verkäufer selbst abschickt, bis zu seiner (des Verkäufers) Waarenniederlage auf seine Kosten zu transportieren; die weiteren Transportkosten trägt der Käufer. Da hiernach die in Rede stehende Redensart da, wo schon das Gesetz in diesem Sinne bestimmt, überflüssig, da aber, wo ein solches Gesetz nicht vorliegt, wirkungslos ist, so muß man wünschen, daß unsere Kaufmannswelt diesen unnützen Ballast des Verkehrs endlich bei Seite werfen möge. (Die Glocke.)

Verschiedenes.

Die Ausfuhr bayerischen Bieres gewinnt auch in das fernste Ausland immer bedeutenderen Umfang, und München, das früher darin gegen Culmbach, Erlangen, Nürnberg, Regensburg u. s. w. zurückgeblieben war, steht jetzt in erster Linie da. Die Bierbrauerei des Herrn Georg Pschorr macht seit mehreren Jahren schon mit Erfolg Versendungen von Bier, nach Champagner-Art in Flaschen verpackt, nach Brasilien und andern überseeischen Ländern. Herr Bray „zum Löwen“ führt seit neuerer Zeit etwa 3500 Eimer per Monat nach Württemberg, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Norddeutschland, Ungarn u. dgl. aus. Zu Paris, Genf, Bern, Zürich, Bregenz, Lausanne, Schaffhausen, Brüssel, Rotterdam, Amsterdam, Hamburg, Gran in Ungarn u. dgl. findet man jetzt Löwenbräu-Bier, der Versendungen anderer Münchener Brauer, über welche die Details mir nicht bekannt sind, nicht zu gedenken. An einen einzigen Wirth in Genf versendet Herr Bray wöchentlich etwa 45 Eimer, an einen andern in Zürich sind manchmal schon 100 Eimer in der Woche abgegangen. Zu Amsterdam befanden sich schon 1856 an 40 Bierkneipen, welche bayerisches Bier ausboten, und diese Zahl hat sicherlich seitdem nicht abgenommen.

Erdbeerthee. In der Frankfurter Gartenbaugesellschaft „Flora“ hielt der landwirthschaftliche Techniker Herr Kotte vor einiger Zeit einen Vortrag über die Gewinnung eines deutschen Thees aus den Erd- und anderen Beerenblättern u. dgl. als eines Nationalgetränkes neben Bier und Wein u. dgl. an Stelle des chinesischen Thees und der schlechten Kaffeesurrogate. — Es ist bekannt, daß der bei uns zum Verbrauch kommende Thee größtentheils schon ein-

mal gebraucht ist und daß sogar Fabriken in London bestehen, welche solchem, schon einmal ausgekochten und wiederaufgekauften Thee durch mineralische, der Gesundheit schädliche Beimengungen und Farbzubereitungen das frühere Aussehen wieder zu verleihen suchen. Der Berichterstatter hält es für möglich, daß ein den chinesischen Thee so wie die schlechten Kaffeesurrogate, wenigstens für die ärmeren Klassen, entbehrlich machendes Surrogat im Lande beschafft werden könne. Ein solcher Thee sei gefunden und ganz vortreflich herzustellen aus den Blättern der in unsern Wäldern und Höhen, so wie in Feldern und Gärten wachsenden Erdbeere. Der vom Thüringer Wald und Frankenslande ausgeführte Thee sei schon öfters im Handel, dem chinesischen untermischt anzutreffen, habe aber unvermischt seines Wohlgeschmacks wegen, als der Gesundheit, insbesondere in bestimmten Krankheitsfällen, sehr heilsam, eine unbestrittene Anerkennung seitens aller Aerzte. Es komme nur darauf an, dieser Fabrication eine größere Ausdehnung zu geben. Es seien die pflanzlichen Surrogate (nicht bloß die Erdbeeren u. dgl.) überall verbreitet und könnten an sonnigen Waldstellen, Abhängen und Eisenbahnböschungen leicht aus den Gebirgen her angepflanzt werden, am besten im Herbst.

Am Reformationsthe predigen

- zu St. Thomä: Früh 8 Uhr Herr D. Lechler, Sup.,
Vesper 2 Uhr Herr M. Korn,
- zu St. Nicolai: Früh 8 Uhr Herr D. Ahlfeld,
Vesper 2 Uhr Herr M. Gräfe,
- in der Neuen Kirche: Früh 8 Uhr Herr M. Schneider,
Vesper 2 Uhr Herr M. Elemen,
- zu St. Petri: Früh 8 Uhr Herr M. Brockhaus,
Vesper 2 Uhr Herr M. Raumann,
- zu St. Pauli: Früh 9 Uhr Herr D. Brückner,
Nachm. 2 Uhr Herr M. Fernbacher,
- zu St. Johannis: Früh 8 Uhr Herr M. Reih,
- zu St. Georgen: Früh 8 Uhr Herr M. Rose,
- zu St. Jacob: Früh 8 Uhr Herr M. Michaelis,
- in der reform. Kirche: Früh 7/9 Uhr Herr Pastor D. Howard,
- in Connewitz: Früh 9 Uhr Herr M. Elemen.

An diesem Tage wird eine Collecte für die Ortschulcasse vor den Thüren sämmtlicher Kirchen eingesammelt.

In der JohannisKirche um 2 Uhr Gottesdienst für die Gemeinde Thonbergstraßenhäuser; Predigt Herr Pfarrvicar Ficker.

W o t t e.

Heute Nachmittag 2 Uhr in der Thomaskirche:
Ein feste Burg ist unser Gott, von Doleb.
(In zwei Theilen.)

K i r c h e n m u s i k.

Morgen früh 8 Uhr in der Thomaskirche:
Der 126. Psalm von E. J. Richter.

Tageskalender.

Stadttheater. 9. Abonnements-Vorstellung.

A m C l a v i e r.

Lustspiel in 1 Aufzug von Th. Variere und Jules Lorin. Nach dem Französischen frei bearbeitet von M. A. Grandjean.

P e r s o n e n:

- Jules Franz, Lieder-Compositur . . . Herr v. Fiellig.
 - Bertha von Beaumont Fräul. Remonani.
 - Julie, deren Kammerfrau Frau Bachmann.
 - Ein Bedienter Herr Scheibe.
- Die Handlung geht zu Paris bei Frau von Beaumont vor sich.

Maria Theresia-Marsch.

Musik von A. Nüger.

Arrangirt von Fräulein Marie Rudolph, ausgeführt von derselben und dem Corps de Ballet.

Neu einstudirt:

D e r M a j o r a t s e r b e.

Lustspiel in 4 Acten.

P e r s o n e n:

- Graf von Lauerfeld Herr Stürmer.
- Bertha, seine Tochter Fräul. Heller.
- Fräulein Therese von Minden, deren Gesellschafterin Frau Bachmann.
- Graf Paul von Scharfeneck Herr Devrient.
- Graf Leo von Scharfeneck, sein Vetter Herr E. Kühn.
- Joachim, Stallmeister des Grafen von Lauerfeld Herr Treptau.
- Lorenz, Bedienter Herr Schmidt.
- Justine, Bertha's Kammermädchen Fräul. Appel II.
- Bärman, Kammerdiener des Grafen Paul Herr Gjaschke.
- Frau Marthe, Wirthin Frau Gide.
- Kenchen, ihre Tochter Fräul. Guth.

Der Schauplatz ist im ersten Aufzuge in einem ländlichen Gasthose, in den übrigen im Schlosse des Grafen von Lauerfeld.

Gewöhnliche Preise.

Anfang halb 7 Uhr. — Ende gegen halb 10 Uhr.